

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Net Economy“

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Net Economy“**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (TGO vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 01. September 2005 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Net Economy“ erlassen*):

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Net Economy“ erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für das Studium von vier Semestern beträgt pro Studierende oder Studierenden 20.000,- €. Ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen, beträgt die Teilnehmergebühr 20.000,- € für acht Semester. Zuzüglich sind von allen Studierenden die Semestergebühren und -beiträge mit Ausnahme des Semestertickets zu zahlen.
- (2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über vier Semester hinaus verlängert, fallen für jedes zusätzliche Semester jeweils Semestergebühren und -beiträge an.
- (3) Eine Reduzierung der pro Studentin oder Student zu erhebenden Gebühr ist möglich, sofern mit einem Unternehmen oder einer Einrichtung eine verbindliche Vereinbarung getroffen wird, in einem Studienjahr mehr als einen Studienplatz oder in aufeinander folgenden Studienjahren jeweils einen oder mehrere Studienplätze zu besetzen. Die Höhe der Reduzierung richtet sich nach der entsprechenden Vereinbarung. Sie kann maximal ein Drittel der in Abs. 1 genannten Gebühr betragen.
- (4) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Net Economy“ auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr oder der Nachweis der Übernahme dieser Gebühr durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche und diesen gleichgestellte Einrichtungen, muss spätestens einen Monat vor Studienbeginn bei der Freien Universität Berlin eingegangen sein.
- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn des ersten Seminars) werden neun Zehntel der Gebühr erstattet.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. September 2005 bestätigt worden.